

11.12.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - A - Fz - In - K - R - Wozu **Punkt 29** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

In Drucksache 755/2/03 ist die Ziffer 24 wie folgt zu fassen:

Wi 24. Zu § 26 Abs. 2 Nr. 3

In § 26 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. ein Unternehmen bei seinem Produktangebot eine sachlich ungerechtfertigte Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dies der Fall ist, hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob es effizienten Wettbewerbern des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht wirtschaftlich möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten."

Begründung:

Der Begriff "unangemessener Bündelung" sollte durch den kartellrechtlich gebräuchlichen Begriff der "ungerechtfertigten Bündelung" (vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB) ersetzt werden, um die fehlende sachliche Rechtfertigung einer Bündelung als grundsätzlichen Prüfungsmaßstab einzuführen sowie um eine größere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe zu erreichen. Darüber hinaus sollte durch Einfügung des Begriffs "wirtschaftlich" klar gestellt werden, dass es über die abstrakte Möglichkeit eines solchen Angebots darauf ankommt, dass dieses auch wirtschaftlich sinnvoll wäre.